

Antrag an den Stadtrat der Stadt Landshut

Nr. 802  
AP

Landshut, 21.09.2018

21.9.18 J

Der Stadtrat der Stadt Landshut möge beschließen:

Die Verwaltung prüft, inwiefern die Stadt Landshut Arbeitsgelegenheiten die im Rundschreiben „Gemeinsame Erklärung für die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsgelegenheiten“ und den zugehörigen Anlagen des Bayerischen Städtetages vom 10. August 2018 Erwähnung finden. Die Ergebnisse sind dem Stadtrat zur weiteren Beratung und Entscheidung vorzulegen. → siehe Kom.

Mit besten Grüßen,

1/Passo

Dr. Thomas Haslinger

Ingeborg Bangratz

Dr. Halber

Nurhain

D. Fiedl

M. Fiedl

Friedl

d. Fiedl

Sind Sie bereits für das Städtetagsnetz registriert?  
Informationen erhalten Sie hier:  
<http://staedtetagsnetz.bay-staedtetag.de/>



Bayerischer  
Städtetag

RUNDSCHREIBEN Nr. 105/2018

an alle  
Mitgliedstädte und -gemeinden  
des Bayerischen Städtetags

Referentin

Telefon

Telefax

E-Mail

Az.

Nr.

Datum

Dr. Inka Papperger

089 290087-24

089 290087-67

[inka.papperger@bay-staedtetag.de](mailto:inka.papperger@bay-staedtetag.de)

A 416/13-004-000-001, A 160/03-000,

A 410/01-002

321/16 Pa/Vo

10. August 2018

## Gemeinsame Erklärung für die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsgelegenheiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

am Rande der 1. Integrationskonferenz, die sich mit dem Schwerpunkt Integration in Ausbildung und Arbeit beschäftigte, haben Integrationsminister Herrmann und die kommunalen Spitzenverbände eine gemeinsame Erklärung zur Schaffung weiterer 5.000 zusätzlicher Arbeitsgelegenheiten unterzeichnet (**Anlage 1**).

Die gemeinsame Erklärung setzt den Ministerratsbeschluss vom 5. Juni 2018 um und hat – im Unterschied zu Aktivitäten der Integration in Ausbildung und Arbeit von bleiberechtigten Menschen – Personen im Asylverfahren, aus sicheren Herkunftsländern, Geduldete, vollziehbar Ausreisepflichtige, Folgeantragsteller und Personen, die bereits einen Asylantrag in einem anderen europäischen Land gestellt haben, im Fokus. Ziel ist es, diesen Personen mit Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz eine sinnstiftende Tätigkeit zu ermöglichen und ihnen tagesstrukturierende Maßnahmen anzubieten. Der Freistaat Bayern finanziert – wie bisher auch – für die zusätzlichen Arbeitsgelegenheiten die vorgesehene Aufwandsentschädigung in Höhe von 0,80 Euro/Stunde. Ob darüber hinaus ggf. Mittel für die Administration oder Anleitung zur Verfügung gestellt werden können, muss erst noch geprüft werden. Derzeit sind solche Mittel bedauerlicherweise nicht vorgesehen.

Arbeitsgelegenheiten in Aufnahmeeinrichtungen und in Gemeinschaftsunterkünften stellen die Regierungen zur Verfügung. Darüber hinaus sind die Landkreise und kreisfreien Städte, gegebenenfalls im Benehmen mit der Regierung, dafür zuständig, Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern zur Verfügung zu stellen und die Arbeitsgelegenheiten zu administrieren.

Das Asylbewerberleistungsgesetz sieht vor, dass Arbeitsgelegenheiten soweit wie möglich geschaffen werden sollen. Dabei ist zu beachten, dass Arbeitsgelegenheiten das Kriterium der Zusätzlichkeit erfüllen müssen. Es muss sich also um Tätigkeiten handeln, die sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würden. Der beispielhafte Leistungskatalog Arbeitsgelegenheiten des Innenministeriums (**Anlage 2**) kann Anhaltspunkte für mögliche Arbeitsgelegenheiten geben. Im Übrigen finden die Vollzugshinweise des Sozial-

Bayerischer Städtetag  
Prannerstraße 7, 80333 München  
Postanschrift  
Postfach 100254, 80076 München

Telefon  
Tel: (089) 29 00 87-0  
Telefax  
Fax: (089) 29 00 87-70

E-Mail  
[post@bay-staedtetag.de](mailto:post@bay-staedtetag.de)  
Website  
[www.bay-staedtetag.de](http://www.bay-staedtetag.de)

ministeriums zu § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (Arbeitsgelegenheiten) vom 19. Januar 2017 bis zu deren Überführung in ein IMS weiter Anwendung (**Anlage 3**).

Aus Sicht des Bayerischen Städtetags ist es grundsätzlich zu begrüßen, wenn möglichst viele Asylsuchende, Geduldete oder vollziehbar Ausreisepflichtige, deren zeitnahe Ausreise nicht möglich ist, einer Betätigung nachgehen können. Wir werben daher für die Schaffung weiterer, geeigneter Arbeitsgelegenheiten durch unsere Mitglieder und regen an, mögliche kommunale Arbeitsgelegenheiten zu prüfen und auf in Frage kommende Träger von zusätzlichen Arbeitsgelegenheiten, wie etwa Träger der Freien Wohlfahrtspflege, THW, Feuerwehren, Altenheime, Sportvereine etc. zuzugehen.

Die Erklärung zu den Arbeitsgelegenheiten kann aus Sicht des Bayerischen Städtetags aber nur einen kleinen Bestandteil einer deutlich darüber hinausgehenden kohärenten Integrationspolitik darstellen. Der Bayerische Städtetag hat sich daher auch im Rahmen der 1. Integrationskonferenz weiterhin für einen ausreichend finanziell hinterlegten Masterplan Integration unter Beteiligung aller relevanten Akteure in Bayern eingesetzt, der auch darüber hinausgehende Maßnahmen der Kompetenzförderung und Beschäftigung für Personen ohne hohe Bleibeperspektive, deren Verfahren lange andauern oder die nicht ausreisen können, enthalten sollte.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Buckenhofer  
Geschäftsführendes  
Vorstandsmitglied

**Anlagen**

# Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration  
80524 München

## Erklärung

der Bayerischen Staatsregierung,  
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium des Innern und für Integration,  
und den Kommunalen Spitzenverbänden in Bayern

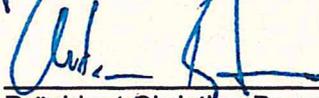
1. Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz sind eine gesetzliche Leistung mit dem Ziel, Asylbewerbern im laufenden Verfahren und abgelehnten Asylbewerbern (Geduldeten), die nicht in den regulären Arbeitsmarkt integriert werden, eine sinnstiftende Tätigkeit zu ermöglichen und ihnen tagestrukturierende Maßnahmen anzubieten.
2. Zugleich erhöht sich durch die Ausübung gemeinwohlorientierter Tätigkeiten deren Akzeptanz in der Bevölkerung.
3. Für die Anbieter der Tätigkeiten bietet sich die Chance, Arbeitsbegabungen und Lebenserfahrungen der Asylbewerber und Geduldeten sinnvoll zu nutzen.
4. Die Verbände erklären sich bereit, bei ihren jeweiligen Mitgliedern weitere Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber und Geduldete einzuwerben.
5. Der Freistaat Bayern finanziert diese Arbeitsgelegenheiten in Form der Aufwandsentschädigung nach § 5 AsylbLG. Soweit darüber hinaus weitere direkt mit der Arbeitsgelegenheit in Zusammenhang stehende Kosten entstehen (u. a. Fahrtkosten, Schutzbekleidung), werden diese vom Freistaat Bayern übernommen.
6. Ziel ist es, weitere 5.000 zusätzliche Arbeitsgelegenheiten zu schaffen.

7. Die Administration der Arbeitsgelegenheiten erfolgt grundsätzlich durch die jeweils örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörden (Leistungsbehörden nach AsylbLG). Diese sind Ansprechpartner für alle Belange der Träger/Anbieter der Arbeitsgelegenheiten (vgl. hierzu das AMS vom 19.01.2017).



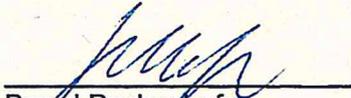
Handwritten signature of Joachim Herrmann in blue ink, written over a horizontal line.

Staatsminister Joachim Herrmann  
Bayerisches Staatsministerium des  
Innern und für Integration



Handwritten signature of Christian Bernreiter in blue ink, written over a horizontal line.

Präsident Christian Bernreiter  
Bayerischer Landkreistag



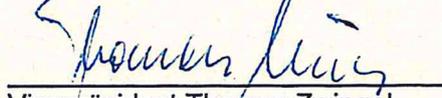
Handwritten signature of Bernd Buckenhofer in blue ink, written over a horizontal line.

Bernd Buckenhofer  
Bayerischer Städtetag



Handwritten signature of Josef Mederer in blue ink, written over a horizontal line.

Präsident Josef Mederer  
Bayerischer Bezirkstag



Handwritten signature of Thomas Zwingel in blue ink, written over a horizontal line.

Vizepräsident Thomas Zwingel  
Bayerischer Gemeindetag

**Leistungskatalog Arbeitsgelegenheiten (Beispiele), immer mit Zusätzlichkeits- und Bedarfskriterium versehen**

**1. Allgemeines:**

- Unterstützung in der Verwaltung, wie etwa in der Administration (Bürohilfsdienste, Kopieren, Botendienste, Daten in Excel-Tabellen übertragen etc.) und in der Buchhaltung, soweit Zusätzlichkeitsanfordernis erfüllt.
- administrative Hilfsarbeiten, z. B. bei Aussendungen, Vorbereitungsarbeiten für Projekte;
- Sprachmittlung bei (Info-)Veranstaltungen oder Festen
- Unterstützung vor, während und nach Veranstaltungen der Gebietskörperschaft (Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen, diverse Veranstaltungen im Integrationsbereich, Umweltschutzprojekte, Büchereiflohmarkt der stadt eigenen Büchereien etc.);
- Übersetzungs- und Dolmetscher-Tätigkeiten für die Gebietskörperschaft.

**2. Landschaftspflege und Landschaftsgestaltung, Friedhöfe:**

- Betreuung von öffentlichen Parkanlagen, öffentlichen Sportanlagen und Schwimmbädern sowie öffentlichen Spielplätzen, soweit Zusätzlichkeitsanfordernis erfüllt
- Flurreinigung auf öffentlichen Flächen;
- Tätigkeiten im Bauhof an Gemeindeeigentum bzw. an Eigentum der Gebietskörperschaft;
- Instandhaltung von öffentlichen Wegen, Wanderwegebeschilderung , soweit Zusätzlichkeitsanfordernis erfüllt;
- Naturschutz und Umweltschutz (Artenschutz, z. B. Mithilfe bei der Krötenwanderung);
- Mithilfe am Friedhof (z. B. Laub kehren im öffentlich zugänglichen Bereich, Pflege "Sozialgräber" etc.).

**3. Soziales, Kindergärten, Schulen:**

- Mitarbeit in gemeindeeigenen Betreuungseinrichtungen für alte, kranke oder behinderte Personen (Betreuung der Zimmerpflanzen und der Blumenkästen auf den Balkonen der Pflegewohnhäuser, Grünpflege, Hochbeet anlegen etc etc.);
- Altenbetreuung/Besuchsdienste, Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge (nur für Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit einschlägiger Qualifikation in diesem Bereich);
- Mithilfe im Bereich der öffentlichen Kindergärten (Hilfstätigkeiten: Grünpflege, Reinigung, eventuell bei individueller Eignung auch Küche etc.);
- Schülerlotsendienst.

**4. Gesundheit :**

- Hospitationen von Personen aus Gesundheitsberufen in Krankenanstalten und Ambulatorien;
- gezielte Internet-Recherchen zu fachspezifischen Themen durchführen (soweit Sprach- und Fachkenntnisse ausreichend) .

**5. Umwelt, Abfall, Tiere:**

- Sperrmüllaktion;
- öffentliche Tierheim-Hilfstätigkeiten in der Tierpflege und Grünanlagen;
- Wildtierpflege.

**6. Kultur**

- Hilfstätigkeiten in den Kultureinrichtungen der Städte (Stadttheater, Stadtbücherei);

- Mitarbeit in städtischen Archiven (z. B. Fotodokumentation anfertigen, elektronische Fotoarchive anlegen, z. B. historische Fotografien aus einem Bezirk ordnen, scannen und ein elektronisches Fotoalbum gestalten).

#### **7. Freizeiteinrichtungen:**

- Hilfstätigkeiten in diversen Freizeiteinrichtungen der Städte;
- Unterstützung der Pflege öffentlicher Sportplätze;
- Unterstützung in öffentlichen Bädern.

#### **8. Sonstiges**

- Unterstützung in der Lagerhaltung und bei kleineren Übersiedlungen im Rahmen der Gemeinden.

Um Rechtsunsicherheiten hinsichtlich des Kinder und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes auszuschließen, sollte eine gemeinnützige Tätigkeit erst ab 16 bzw. 17 Jahren ermöglicht werden. Ebenso sollten die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes hinsichtlich schwangerer Asylwerberinnen Beachtung finden. Aus haftungsrechtlichen Gründen sollten die bei gemeinnützigen Tätigkeiten eingesetzten Asylwerberinnen zur Unfallversicherung angemeldet werden.



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales,  
Familie und Integration - 80792 München

NAME  
Frau Wolfsmüller

TELEFON  
089 1261-1383

E-MAIL  
waltraud.wolfsmueller@stmas.bayern.de

**Per Email**

Regierungen - Postfach  
Regierungen - SG 14  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Landkreistag  
Bayerischer Gemeindetag

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
Bitte bei Antwort angeben  
V5.2/6741-1/1008/2

DATUM  
19.01.2017

**Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)  
Hinweise zu § 5 AsylbLG (Arbeitsgelegenheiten)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG verfolgen den Zweck, Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG eine sinnstiftende Tätigkeit zu ermöglichen und ihnen tagesstrukturierende Maßnahmen anzubieten. Zugleich erhöht sich durch die Ausübung gemeinwohlorientierter Tätigkeiten deren Akzeptanz in der Bevölkerung.

Da die Arbeitsgelegenheiten auch Personen offenstehen, denen ein Arbeitsmarktzugang noch nicht oder dauerhaft nicht eröffnet ist, stellen sie ein Instrument dar, um die negativen Auswirkungen von Beschäftigungslosigkeit zu vermeiden. Gleichzeitig können Leistungsberechtigte so einen Beitrag für die Gesellschaft leisten.

Inhaltlich eng an die Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG angelehnt sind die Arbeitsgelegenheiten im Rahmen des Arbeitsmarktprogramms Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM), welche bis zum Jahr 2020 aus Bundesmitteln gefördert werden. Anders als die

// Zukunftsministerium  
Was Menschen berührt.

Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG zielen die FIM ab auf eine niedrigschwellige Heranführung an den deutschen Arbeitsmarkt. Aus dem Kreis der Teilnahmeberechtigten für FIM sind Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten sowie geduldete und vollziehbar ausreisepflichtige Personen ausgenommen. Einzelheiten zu den Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen enthalten die Vollzugshinweise zu § 5a AsylbLG vom 20.01.2017.

### 1. Anwendungsbereich

Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG sind zunächst anwendbar auf alle **Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 AsylbLG**.

Mit Inkrafttreten des Bundesintegrationsgesetzes (BIntG) am 06.08.2016 wurde zudem klargestellt, dass Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG nicht nur Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 AsylbLG offenstehen, sondern auch **Analogleistungsbeziehern nach § 2 AsylbLG**, die nach 15 Monaten Aufenthalt im Bundesgebiet Leistungen entsprechend dem SGB XII erhalten.

Regelmäßig **nicht anzuwenden** auf den Personenkreis der Analogleistungsbezieher sind dagegen die diesbezüglichen **Regelungen des SGB XII**: Zwar eröffnen auch die entsprechend anzuwendenden Regelungen des SGB XII die Möglichkeit, den Leistungsberechtigten eine Arbeitsgelegenheit bereitzustellen. Denn die Unterstützungsleistungen nach § 11 Abs. 1 SGB XII umfassen gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 SGB XII auch das Angebot einer Tätigkeit, die neben einer Erwerbstätigkeit auch eine im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeit umfassen kann. Allerdings fehlt es zum einen an einem klaren Auftrag an die Leistungsträger, entsprechende Arbeitsgelegenheiten bereitzustellen. Zum anderen sieht das SGB XII eine Verpflichtung der Leistungsberechtigten zur Aufnahme einer zumutbaren Tätigkeit nur vor, soweit sie hierdurch Einkommen erzielen können (§ 11 Abs. 3 Satz 4 SGB XII). Die Verpflichtung umfasst demnach nur angebotene Beschäftigungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, jedoch keine (unentgeltlichen) Arbeitsgelegenheiten gegen Aufwandsentschädigung.

Die Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten soll sich auch bei Analogleistungsbeziehern nicht in einem unverbindlichen Förderangebot erschöpfen. Vielmehr soll die in § 5 Abs. 4 AsylbLG geregelte Verpflichtung und die hieran anknüpfende Leistungsein-

schränkung auch auf diese Gruppe Anwendung finden, sofern die persönlichen Voraussetzungen vorliegen. Damit wird zugleich eine Besserstellung gegenüber erwerbsfähigen anerkannten Flüchtlingen vermieden, die in das Leistungssystem des SGB II wechseln und dort ebenfalls zur Wahrnehmung einer Arbeitsgelegenheit verpflichtet werden können (§§ 16d, 31 SGB II).

Leistungsberechtigten, die **bereits gekürzte Leistungen gemäß § 1a AsylbLG** erhalten, sollen regelmäßig keine Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG angeboten werden. Dies würde dem Ziel von § 1a AsylbLG (Verhinderung einer rechtsmissbräuchlichen Inanspruchnahme von Leistungen nach dem AsylbLG) und der im konkreten Einzelfall vorgenommenen Leistungskürzung zuwiderlaufen.

## **2. Schaffung von Arbeitsgelegenheiten in Aufnahmeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG)**

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG sollen in Aufnahme- und Anschlusseinrichtungen Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden.

Arbeitsgelegenheiten in der Aufnahmeeinrichtung, in der Regierungsaufnahmestelle und in den Gemeinschaftsunterkünften stellt die Regierung zur Verfügung (§ 16 Abs. 1 DVAsyl). Im Übrigen stellen die örtlichen Träger, gegebenenfalls im Benehmen mit der Regierung, Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern zur Verfügung (§ 16 Abs. 2 DVAsyl).

Ein Anspruch auf Schaffung oder Übertragung einer Arbeitsgelegenheit besteht nicht.

## **3. Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern (§ 5 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG)**

Bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern sollen **soweit wie möglich (Kriterium der Möglichkeit)** Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden.

Der Vorbehalt des Möglichen bedeutet:

- Ein tatsächliches Vorhandensein entsprechender Beschäftigungsmöglichkeiten und

- einen Fiskalvorbehalt (Finanzierbarkeit für den örtlichen Träger).

Darüber hinaus ist das **Kriterium der Zusätzlichkeit** zu erfüllen. Es darf keine Verdrängung regulärer Arbeitskräfte stattfinden. Es muss sich um Tätigkeiten handeln, die sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würden.

Müssen Arbeiten aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden, erfüllen diese nicht das Kriterium der Zusätzlichkeit. Rechtliche Verpflichtungen können sich u.a. aus Gesetzen, Rechtsverordnungen, Anordnungen oder selbstbindenden Beschlüssen zuständiger Gremien ergeben. Nicht zusätzlich sind auch laufende Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten oder sonstige Arbeiten, die von der Natur der Sache her unaufschiebbar oder nach allgemeinen Grundsätzen für eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung unerlässlich sind.

Sinn und Zweck des § 5 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG ist es, Leistungsberechtigten bei Kommunen, staatlichen Einrichtungen oder gemeinnützigen Trägern – ohne Verdrängung regulärer Arbeitskräfte – im Gemeinwohl liegende Tätigkeiten gegen Aufwandsentschädigung anzubieten.

#### Beispiele:

Als Tätigkeiten **in den Einrichtungen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG** kommen Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung und zum Betrieb der Einrichtung in Betracht. Hierbei handelt es sich um Tätigkeiten, wie sie auch bei individuellem Wohnen und Wirtschaften anfallen können und der Gemeinschaft dienen. Das sind beispielsweise das Putzen der Gemeinschaftsräume, Pflege von Gartenanlagen, Streichen, Hilfe in der Kleiderkammer, Hilfe in der Waschküche, Hilfe bei der Betreuung der Kinder in einrichtungseigenen Spielzimmern, Sprachmittlertätigkeiten zur Unterstützung neu eingetrossener Asylbewerber und dergleichen.

Als **Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG** kommen weitere vergleichbare gemeinnützige Tätigkeiten in Betracht, z.B. im Bereich der Landschaftspflege (Unkrautbeseitigung, Säuberungsarbeiten), im Wegebau (Pflege vorhandener Fuß-

Rad- und Wanderwege), Reparatur von gespendeten Altfahrrädern, Altmöbelaufbereitung und dergleichen.

**Keine Arbeitsgelegenheiten** nach § 5 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG sind z.B.

- Reinigungsarbeiten im Rathaus, da für diese notwendigen Arbeiten sozialversicherungspflichtige Beschäftigte eingesetzt werden können,
- Arbeiten, die zur Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten gehören (z.B. Schneeräumung von Verkehrswegen),
- Pflichtaufgaben im Rahmen der Pflegeversicherung oder zwingend anfallende Arbeiten (z.B. Betten wechseln und sterilisieren).

Eine wirtschaftliche Verwertung der Arbeitskraft darf bei der Ausübung von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG keinesfalls im Vordergrund stehen (Art. 12 Abs. 2 GG – Verbot der Zwangsarbeit), zumal § 5 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG eine Verpflichtung zur Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheiten statuiert.

Nicht zu den gegen Aufwandsentschädigung zu leistenden Tätigkeiten gehören Tätigkeiten der Selbstversorgung (§ 5 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz AsylbLG). So ist z. B. die Reinigung des eigenen Zimmers Aufgabe jeder leistungsberechtigten Person. Hierfür wird keine Aufwandsentschädigung entrichtet.

#### **4. Aufwandsentschädigung (§ 5 Abs. 2 AsylbLG)**

Für die zu leistende Arbeit nach § 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz und Satz 2 AsylbLG wird eine pauschale Aufwandsentschädigung von 80 Cent je Stunde ausgezahlt, soweit der Leistungsberechtigte nicht im Einzelfall höhere notwendige Aufwendungen nachweist, die ihm durch die Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheit entstehen (Änderung durch das BlntG ab 06.08.2016).

Die pauschalierte Aufwandsentschädigung dient der Abgeltung zusätzlicher Aufwendungen, die durch einen erhöhten arbeitsbedingten Bedarf entstehen. Ein höherer Betrag ist nur dann auszuzahlen, wenn der Leistungsberechtigte im Einzelnen nachweist, dass ihm durch die Tätigkeit tatsächlich höhere zusätzliche Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten) entstanden sind. In diesen Fällen ist nur der die pauschalierte Aufwandsentschädigung **übersteigende** Betrag zusätzlich auszuzahlen

Beispiel: Ein Teilnehmer übt im Umfang von 80 Stunden im Monat eine Arbeitsgelegenheit aus. Die pauschalierte Aufwandsentschädigung beträgt folglich 64 Euro. Er hat aber tatsächliche Aufwendungen für ein Monatsticket in Höhe von 70 Euro. In diesem Fall sind ihm **70 Euro auszuzahlen, nicht 64 Euro**, aber auch **nicht 134 Euro** (70 Euro + 64 Euro).

Höhere **pauschale** Aufwandsentschädigungen sind gesetzlich nicht vorgesehen. Aufgrund des eindeutigen Wortlauts der Norm sowie der dahinterstehenden gesetzgeberischen Intention sind Abweichungen oder Analogien aus rechtlichen Gesichtspunkten nicht möglich. Wird ein höherer **pauschaler** Stundensatz erbracht, so gilt für den überschießenden Teil nicht mehr die Privilegierung nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 AsylbLG. Der überschießende Teil der pauschalen Aufwandsentschädigung ist als Einkommen anzusehen, das auf die Leistungen nach dem AsylbLG anzurechnen ist.

Eine höhere Aufwandsentschädigung im Einzelfall kann nur für solche Aufwendungen beansprucht werden, die als notwendig anzusehen sind und unmittelbar durch die Arbeitsgelegenheit veranlasst sind. Dies kann – vor allem bei Arbeitsgelegenheiten außerhalb der Unterkunft – der Fall sein bei einem hohen Bedarf an spezieller Arbeitskleidung, wenn diese nicht vom Maßnahmeträger zur Verfügung gestellt wird, oder bei hohen Fahrtkosten aufgrund der Entfernung zur Einsatzstelle. Sofern ein solcher anerkennungsfähiger erhöhter Bedarf **nachgewiesen** wird, kann sich die zuständige Behörde nicht auf die pauschale Abgeltung des Mehraufwands berufen.

Die Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 2 AsylbLG gilt gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 5 AsylbLG **nicht** als Einkommen. Eine Anrechnung auf die Leistungen nach dem AsylbLG erfolgt nicht.

Bei den Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG handelt es sich nicht um Arbeitsverhältnisse oder Beschäftigungsverhältnisse im arbeitsrechtlichen bzw. sozialversicherungsrechtlichen Sinne. Die Leistungsberechtigten sind keine Arbeitnehmer und erhalten kein Arbeitsentgelt. Sie stehen weiterhin in einem Sozialrechtsverhältnis. Der Geltungsbereich des Mindestlohngesetzes ist nicht eröffnet. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist nicht sittenwidrig.

Die Aufwandsentschädigungen werden gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 DVAsyl vom örtlichen Träger ausgezahlt. Bei Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG, die von den Regierungen zur Verfügung gestellt werden, sind auch die Regierungen zur Auszahlung befugt.

## 5. Ausgestaltung der Arbeitsgelegenheit (§ 5 Abs. 3 AsylbLG)

Die Arbeitsgelegenheit ist zeitlich und räumlich so auszugestalten, dass sie auf zumutbare Weise und zumindest stundenweise ausgeübt werden kann.

### a. Zumutbarkeit

Für die Beurteilung der Zumutbarkeit gilt § 11 Abs. 4 SGB XII entsprechend. Danach darf den Leistungsberechtigten eine Tätigkeit nicht zugemutet werden, wenn

- sie wegen Erwerbsminderung, Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit hierzu nicht in der Lage sind oder
- sie ein der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 35 SGB VI) entsprechendes Lebensalter erreicht oder überschritten haben oder
- der Tätigkeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht.

Ihnen darf eine Tätigkeit insbesondere nicht zugemutet werden, soweit dadurch die geordnete Erziehung eines Kindes gefährdet würde. Die geordnete Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in der Familie der Leistungsberechtigten die Betreuung des Kindes in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des SGB XIII sichergestellt ist.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 3 AsylbLG kann ein sonstiger wichtiger Grund im Sinne von § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB XII insbesondere auch dann vorliegen, wenn die oder der Leistungsberechtigte eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, eine Berufsausbildung oder ein Studium aufnimmt oder aufgenommen hat.

Die Formulierung „insbesondere“ macht deutlich, dass die Aufzählung nicht abschließend ist. Ein wichtiger Grund, der der Heranziehung zu einer Arbeitsgelegenheit entgegensteht, **kann** auch dann vorliegen, wenn die oder der Leistungsberechtigte ansonsten trotz Berechtigung nicht an einem Integrationskurs oder an

berufsbezogener Deutschsprachförderung teilnehmen oder eine Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III nicht antreten könnte oder diese abbrechen müsste. Entsprechendes gilt für Maßnahmen, die die Leistungsberechtigten auf die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung oder eines Studiums (z.B. Studienkolleg, studienvorbereitende Sprachkurse an Hochschulen) vorbereiten sollen. Umfasst sind darüber hinaus auch Bildungsmaßnahmen, die Inhaberinnen und Inhabern ausländischer Berufsqualifikationen den Berufszugang oder die Feststellung der Gleichwertigkeit dieser Qualifikationen ermöglichen (z.B. Anpassungslehrgänge, berufsbezogene Weiterbildungsangebote, Vorbereitungskurse auf Kenntnis- und Eignungsprüfungen und berufsbezogene Sprachkurse).

Dabei ist zu prüfen, ob die Arbeitsgelegenheit eventuell neben der o.g. Maßnahme durchgeführt werden kann. Dies gilt insbesondere, wenn eine entsprechende zeitliche Anpassung der Arbeitsgelegenheit möglich ist.

#### **b. Zeitlicher Umfang**

Die Arbeit muss sowohl zeitlich als auch räumlich so ausgestaltet sein, dass sie einerseits zumindest stundenweise ausgeübt werden kann, andererseits nicht den Volleinsatz der Arbeitskraft erfordert. Es ist nicht zulässig, Leistungsberechtigte zu vollschichtigen Tätigkeiten heranzuziehen. Die zulässige Arbeitszeit ist individuell zu bestimmen.

In der Regel sollte sie 20 Wochenstunden pro Person nicht überschreiten. Für eine zeitliche Untergrenze besteht indes keine Veranlassung, so dass grundsätzlich auch einmalige Tätigkeiten in Betracht kommen.

### **6. Verpflichtung zur Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheiten (§ 5 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG)**

In § 5 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG ist die Verpflichtung zur Wahrnehmung von Arbeitsgelegenheiten normiert, die den Leistungsberechtigten von den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden.

Die Arbeitsgelegenheiten sollen zwar bevorzugt Leistungsberechtigten angeboten werden, die sich freiwillig melden, allerdings ist auch von der Verpflichtung zur Wahr-

nehmung einer Arbeitsgelegenheit Gebrauch zu machen, insbesondere dann, wenn dies der Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung dient.

Die Leistungsberechtigten sind für Arbeitsgelegenheiten, die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG von den Regierungen zur Verfügung gestellt werden, von den Regierungen, ansonsten von den örtlichen Trägern zur Wahrnehmung von Arbeitsgelegenheiten zu verpflichten (§ 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 DVAsyl).

#### **7. Arbeitsfähige Leistungsberechtigte (§ 5 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG)**

Zur Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheiten können nur nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte verpflichtet werden, die arbeitsfähig und nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind.

Zur Arbeitsfähigkeit der Leistungsberechtigten wird auf die Zumutbarkeit nach Nr. 5 Bst. a dieses AMS verwiesen.

Die Schulpflicht in Bayern ist in Art. 35 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) geregelt. Sie dauert in der Regel zwölf Jahre und gliedert sich in die Vollzeitschulpflicht (Art. 37 BayEUG) und die Berufsschulpflicht (Art. 39 BayEUG). Die Vollzeitschulpflicht endet nach neun Schuljahren. Die Berufsschulpflicht dauert regelmäßig drei Jahre. Wer in einem Ausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung steht, ist bis zum Ende des Schuljahres berufsschulpflichtig, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird; davon ausgenommen sind Auszubildende mit Hochschulzugangsberechtigung. Die Berufsschulpflicht endet mit dem Abschluss einer staatlich anerkannten Berufsausbildung.

Minderjährige Leistungsberechtigte sind daher in aller Regel von der Verpflichtung zur Wahrnehmung einer Arbeitsgelegenheit befreit. Übernehmen sie ausnahmsweise auf freiwilliger Basis Arbeitsgelegenheiten, ist zwingend auf die Einhaltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu achten.

#### **8. Verwaltungsakt und Belehrungspflicht (§ 5 Abs. 4 Satz 3 AsylbLG)**

Die Verpflichtung zur Wahrnehmung einer Arbeitsgelegenheit stellt einen Verwaltungsakt dar, der hinsichtlich der Art der zu leistenden Arbeit, ihres zeitlichen

Umfanges sowie hinsichtlich der Aufwandsentschädigung hinreichend bestimmt sein muss. Dieser Verwaltungsakt kann grundsätzlich auch mündlich ergehen. Aus Gründen der Beweissicherung ist aber in aller Regel die Schriftform vorzuziehen. Vor Erlass des Verwaltungsaktes ist dem Leistungsberechtigten Gelegenheit zu geben, sich zur Verpflichtung zu äußern.

Die Verpflichtung zur Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheit ist mit der Belehrung nach § 5 Abs. 4 Satz 3 AsylbLG über die Folgen der unbegründeten Ablehnung zu verbinden. Bei der Belehrung ist ausdrücklich in einer für den Leistungsberechtigten verständlichen Weise darauf hinzuweisen, dass bei unbegründeter Ablehnung, Verweigerung oder Abbruch der Arbeitsgelegenheit die Leistungen nach dem AsylbLG gekürzt werden. Die Belehrung soll schriftlich erfolgen.

Werden einem Leistungsberechtigten bestimmte Aufgaben für einen längeren Zeitraum übertragen, ist die für die Tätigkeit durchschnittlich anzusetzende Arbeitszeit und die dafür zu zahlende Aufwandsentschädigung festzuhalten und die tatsächliche Ausführung der Tätigkeit (zumindest stichprobenartig) zu überwachen und das Ergebnis der Kontrollen schriftlich festzuhalten.

#### **9. Leistungskürzung bei unbegründeter Ablehnung (§ 5 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG)**

Erhält die Leistungsbehörde Kenntnis darüber, dass Arbeitsgelegenheiten abgelehnt, abgebrochen oder verweigert werden, **sind** die Leistungen gem. § 5 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG zu kürzen.

Die Leistungskürzungen beziehen sich auf die Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6 AsylbLG. § 1a Abs. 2 Satz 2 bis 4 AsylbLG ist entsprechend anzuwenden. Danach sind bis zur Erfüllung der Verpflichtung zur Wahrnehmung einer Arbeitsgelegenheit nur noch Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege zu gewähren. Nur soweit im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, können auch andere Leistungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG gewährt werden. Die Leistungen sollen als Sachleistung erbracht werden.

Diesbezüglich wird auf die rechtlichen Ausführungen im AMS vom 29.11.2015, Az: V5/6744.01-1/13 verwiesen.

Die Leistungskürzung ist in einem gesonderten Bescheid festzustellen. Dem Leistungsberechtigten muss der Inhalt des Sanktionsbescheides verständlich gemacht werden. Um ggf. der Beweispflicht im Rahmen eines sozialgerichtlichen Verfahrens genügen zu können, sollte bei allen Schritten – von der Verpflichtung über die Belehrung bis hin zur Leistungskürzung – stets auf Schriftlichkeit und Zugangsnachweis geachtet werden.

Zuständig für Leistungskürzungen bei unbegründeter Ablehnung, Verweigerung oder Abbruch einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit ist der örtliche Träger (§ 16 Abs. 3 Satz 2 DVAsyl).

#### **10. Rechtliche Qualifizierung der Arbeitsgelegenheit (§ 5 Abs. 5 Satz 1 AsylbLG)**

Durch eine Arbeitsgelegenheit wird kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts begründet. Vielmehr entsteht zwischen der leistungsberechtigten Person und der Regierung (§ 16 Abs. 1 DVAsyl) bzw. dem örtlichen Träger (§ 16 Abs. 2 DVAsyl) ein öffentlich-rechtliches Beschäftigungsverhältnis eigener Art, das weder der Sozialversicherungspflicht unterliegt noch Ansprüche bei der Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung nach sich zieht.

Die Teilnehmer an Arbeitsgelegenheiten zählen jedoch zum unfallversicherten Personenkreis nach § 2 Abs. 2 S. 1 SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung), weil sie wie Beschäftigte tätig werden. Sind Leistungsberechtigte bei einer Kommune tätig, werden sie in die Gemeindeunfallversicherung einbezogen.

Eine Haftpflichtversicherung besteht nicht. Sie ist insoweit nicht notwendig, als der Teilnehmer an einer Arbeitsgelegenheit nach den Grundsätzen der Arbeitnehmerhaftung (entsprechend anwendbar gem. § 5 Abs. 5 Satz 3 AsylbLG) nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet, die ohnehin von einer Haftpflichtversicherung nicht abgedeckt wären. Der Leistungsberechtigte kann allerdings mithin zumindest anteilig haften, wenn er durch mittlere Fahrlässigkeit einen Schaden verursacht.

#### **11. Beschäftigungserlaubnis, Arbeitsschutz, Arbeitnehmerhaftung (§ 5 Abs. 5 Satz 2 und 3 AsylbLG)**

Für die Wahrnehmung einer Arbeitsgelegenheit nach § 5 AsylbLG bedarf es keiner Beschäftigungserlaubnis. Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG stehen weder das Verbot der Ausübung einer Erwerbstätigkeit nach § 61 Abs. 1 AsylG noch asyl- und ausländerrechtliche Auflagen über das Verbot oder die Beschränkung der Ausübung einer Erwerbstätigkeit (z.B. § 60a Abs. 6 AufenthG) entgegen.

Die einschlägigen Vorschriften des Arbeitsschutzes wie z.B. das Mutterschutzgesetz, das Arbeitszeitgesetz und das Jugendarbeitsschutzgesetz sind zu beachten. Es gelten die Grundsätze der Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung.

#### **12. Verhältnis zu weiteren Rundschreiben zu §§ 5, 5a AsylbLG**

Die Hinweise werden ergänzt durch das Schreiben vom 20.01.2017 zu § 5a AsylbLG. Das bisherige AMS V5/6503-1/1/06 zu § 5 AsylbLG vom 25.04.2006 wird aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen  
gez.

Hartberger  
Ministerialrat